

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates

Sitzung vom Dienstag, 15. November 2022

294 H1.07 Taxordnungen
Taxordnung Pflege stationär Seewadel
Taxordnung 2023 vor und nach Einzug Ersatzneubau

Ausgangslage

Alljährlich gilt es, die Taxordnung für das Pflegeheim Seewadel für das kommende Jahr neu festzulegen und durch den Stadtrat genehmigen zu lassen.

Aufgrund der von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich veröffentlichten Normkosten Pflege sowie gemäss Kalkulationen auf Basis der Kostenrechnung und der Erfolgsrechnung 2021, der Hochrechnung 2022 und der Budgetierung 2023 wurde die Taxordnung 2023 für die Zeit im Provisorium, d.h. vor dem Einzug in den Ersatzneubau und aus Transparenzgründen ab Einzug Ersatzneubau.

Die Pfl egetaxen werden gemäss Vorgabe der Gesundheitsdirektion angepasst.

Pfl egetaxe

Mit Schreiben vom 31. August 2022 hat die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich die Vorgaben zu Normdefiziten und Rechnungslegung für das Jahr 2023 bestimmt. Die Normkosten steigen gegenüber dem Jahr 2022 um 4,1% auf neu Fr. 1.6649 pro Pfl egeminute.

Betreuungstaxe

Mit dem Ziel zur Deckung der Vollkosten auf dem Kostenträger Betreuung kann die aktuelle Betreuungstaxe von Fr. 45.-- beibehalten werden. Gemäss Pflegegesetz vom 1. Januar 2011 muss mit der Betreuungstaxe die Deckung des betrieblichen Aufwandes für die Erbringung dieser Dienstleistungen gewährleistet werden. Diese Taxe entrichten im Pflegeheim Seewadel alle Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig der RAI-Einstufung.

Zuschlag für Menschen mit erhöhtem psychosozialem Aufwand

Der Zuschlag bleibt gleich, wird sich ab Einzug Ersatzneubau von Fr. 25.-- auf Fr. 30.-- erhöhen, da der Ersatzneubau baulich einige Verbesserungen bringt, wie z.B. zwei Aufenthaltsbereiche und eine grosse Demenzterrasse.

Temporäre Aufenthalte/Aufnahmebetten

Temporäre Aufenthalte bzw. Aufnahmebetten sind in der Regel auf drei Monate beschränkt. In dieser Zeit werden gezielte Abklärungen für den definitiven Aufenthalt oder für den Austritt in ein ambulantes Setting gemacht. Der Aufenthalt ist in einem möblierten Zimmer.

Hotellerie-/Pensionstaxen

Die Hotellerie- bzw. Pensionstaxen im Provisorium Giessen bleiben im Jahr 2023 gleich und zwar bei Fr. 170.--. Ab Einzug in den Ersatzneubau wird die Hotellerie- bzw. Pensionstaxe Fr. 187.-- betragen.

Weitere Anpassungen

Umzug/Zimmerwechsel

Falls auf Wunsch eines Bewohners/einer Bewohnerin ein Zimmerwechsel vollzogen wird, werden die Kosten gemäss Preisliste verrechnet (Kosten Schlussreinigung und Stundensatz für Umzug und Unterstützung). Falls der Zimmerwechsel durch das Heim initiiert wird, hat es für die Bewohnenden keine Kostenfolge.

Vertragslöschung nach Todesfall

Der Vertrag erlischt bei Todesfall nach Ablauf von 7 Tagen. Es wird erwartet, dass das Zimmer in kürzerer Zeit geräumt wird und durch die internen Dienste in den 7 Tagen auch wieder bezugsbereit gemacht wird.

Räumung bei Todesfall

Falls bei einem Todesfall das Zimmer von den Angehörigen nicht geräumt wird, werden die Entsorgungskosten und die Stunden in Rechnung gestellt.

Die Taxordnung im Wortlaut:

"Taxordnung 2023 - Pflegeheim Seewadel"

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Taxordnung gilt für das Pflegeheim Seewadel. Sie definiert das Leistungsangebot und richtet sich nach der aktuell gültigen Pflegegesetzgebung des Kantons Zürich. Die Taxordnung ist ein integrierter Bestandteil des Pensionsvertrags. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen: Hotellerietaxe (Wohnen/Pension) / Betreuungstaxe / Pfl egetaxe / Zusatzleistungen und private Auslagen / Pflegematerial und Medikamente.

2. Tarife und Taxen

Die aktuellen Tarife und Taxen gelten gemäss der Preisliste 2023.

2.1 Hotellerie-/Pensionstaxe

Gemäss Pflegegesetz muss mit der Hotellerietaxe die volle Deckung des betrieblichen Aufwandes für die Unterkunft mit Vollpension gewährleistet werden.

Folgende Leistungen sind in der Hotellerietaxe inbegriffen:

- Unterkunft im Einzelzimmer bei Vollpension (inkl. Mineralwasser, Sirup, Kaffee, Tee und Früchten auf den Wohnbereichen)

- Pflegebett, Nachttisch und Einbauschränk inkl. kleinem Tresor (ab Ersatzneubau zusätzlich Tisch und Stuhl, Sideboard, TV und Telefon)
- Diätkost oder Zwischenverpflegungen bei medizinischer/pflegerischer Indikation
- Nutzung der allgemeinen Aufenthalts- und Aussenräume
- Bettwäsche, sämtliche Frotteewäsche, Waschen der persönlichen Wäsche
- Bei Bedarf Rollstuhl oder Rollator (Standardmodelle)
- Unterstützung durch Betriebsunterhalt für kleinere Hilfestellungen
- Reinigung des Zimmers inkl. Nasszelle: Standardreinigung einmal pro Woche, periodische Grund- und Fensterreinigung, bei Bedarf täglich Kurzreinigung bis maximal 10 Minuten
- Unterhalt Gebäude, Anlagen und Installationen: Elektrizität, Wasser, Heizung, Kehrrichtgebühr. Installation und Bereitstellung von Radio, TV, Telefon- und Internetanschluss
- Privathaftpflichtversicherung

2.2 Betreuungstaxe

Zur Abgeltung der im Pflegeheim Seewadel für alle Bewohner/innen verfügbaren Betreuungsleistungen wird eine einheitliche Pauschale pro Tag erhoben.

Gemäss dem Pflegegesetz mit Gültigkeit per 1. Januar 2011 muss mit der Betreuungstaxe die volle Deckung des betrieblichen Aufwandes für die Erbringung dieser Dienstleistungen gewährleistet werden.

Mit der Betreuungstaxe werden alle Dienstleistungen pauschal in Rechnung gestellt, die nicht direkt die Pension oder die gesetzlichen Pflegeleistungen betreffen (keine abschliessende Aufzählung):

- Beratung vor und während dem Heimeintritt. Unterstützung beim Einleben im Heimalltag.
- Alle Angebote der Aktivierung sowie Anlässe und Veranstaltungen, Feiern an Festtagen, Ausflüge und Exkursionen
- 24-Stundenpräsenz des Pflegepersonals mit Bewohneralarm und Sturzüberwachung (bei Bedarf)
- Gespräche mit Angehörigen oder Dritten, Beratung in alltäglichen Situationen, usw.
- Schnittstellenmanagement sowie Koordination zwischen den Bewohner/innen und den bei der Betreuung involvierten Diensten (Pflege und Betreuung, Ärzte, Therapien, Freizeitgestaltung, Ökonomie, Betriebsunterhalt, Freiwilligenarbeit, Begleitsdienst, usw.)
- Die Begleitung und Betreuung bei akuten Veränderungen der persönlichen Situation wie beispielsweise eine akute gesundheitliche Veränderung, Spitalverlegung, familiäre Veränderungen oder Krisen, je nach Aufwand
- Die Förderung und Unterstützung bei sozialen Kontakten und Alltagsgesprächen
- Die Unterstützung in Alltagssituationen
- Administrative Unterstützung: Post, Auskünfte, Taxibestellungen, usw.
- Bei Bedarf Auszahlung von Taschengeld mit Verrechnung auf der Monatsrechnung
- Die Reinigung von Rollstühlen, Rollatoren, etc.

2.3 Pflegetaxe

Alle Pflegeleistungen werden nach dem RAI-System (Resident Assessment Instrument) ermittelt und verrechnet. Auf Basis des aktuell gültigen Pflegegesetzes hat die Gesundheitsdi-

reaktion des Kantons Zürich im Schreiben vom 31. August 2022 die maximalen Normkosten und Kostenteiler 2023 festgelegt. Vorbehalten bleiben Anpassungen bei den Taxen aufgrund allfälliger Änderungen im geltenden Rahmenvertrag mit den Krankenkassen, respektive gesetzlicher Änderungen.

3. Zusatzleistungen

Folgende Dienstleistungen müssen von den Bewohnenden selbständig organisiert und getragen werden:

- Beschaffung Telefonapparat, TV-Gerät, Abonnement für Internetanschluss im Zimmer (ab Ersatzneubau sind Telefonapparate, TV-Geräte und Internetanschluss inbegriffen)
- Begleitung von Fahrten z.B. zu Arztbesuchen oder in persönlichen Angelegenheiten
- Coiffeur, Podologie und Fusspflege im Haus (Verrechnung mit Monatsrechnung)
- Nutzung therapeutischer Angebote wie Physiotherapie, Massage, etc. (private Bezahlung)
- Sämtliche Versicherungen: Krankheit, Unfall, Hausrat, etc. (ausser Haftpflicht siehe Punkt 2.1)

4. Umzug/Zimmerwechsel

Falls auf Wunsch eines Bewohners/einer Bewohnerin ein Zimmerwechsel vollzogen wird, werden die Kosten gemäss Preisliste verrechnet: Kosten Schlussreinigung und Arbeitszeit für Umzug und Unterstützung nach Stundenansatz gemäss Preisliste. Falls der Zimmerwechsel durch das Heim initiiert wird, hat es für die Bewohnenden keine Kostenfolge.

5. Taxreduktion

Bei Abwesenheit, Spitaleintritt oder Todesfall wird die Taxreduktion auf der Hotellerietaxe ab dem Folgetag gewährt. Die Pflege- und Betreuungstaxen werden bei Abwesenheit nicht erhoben. Die Tage von Abreise und Rückkehr gelten als Anwesenheitstage. Schäden und Beeinträchtigungen durch Epidemien oder Pandemien führen zu keiner Reduktion bzw. Rückvergütung.

6. Zusammenarbeit Hausarzt

Im Pensionsvertrag wird neu definiert, dass die freie Hausarztwahl weiterhin besteht, der von den Bewohnenden gewählte Arzt aber mit dem Seewadel zusammenarbeiten muss. D.h. dass sich der Arzt, zur Sicherstellung der organisatorischen und effizienten Arbeitsabläufe und zur Gewährleistung einer hohen Sicherheit in den Behandlungsprozessen, an die im Seewadel definierten Abläufe und Prozesse halten muss. Insbesondere gilt dies unter anderem für die Medikamentenverblistierung, eine Inhouse-Visitation, wenn ein externer Arztbesuch nicht möglich ist, und die Informationspflicht an die Pflege bei externem Arztbesuch.

7. Ein- und Austritt, Kündigung

Bei Unterzeichnung des Pensionsvertrages wird eine Vorauszahlung fällig und separat in Rechnung gestellt. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst. Der Betrag wird bei Beendigung des Pensionsvertrages mit der Schlussrechnung verrechnet. Ein allfälliges Restguthaben wird zurückerstattet.

Nach Einreichung des Anmeldeformulars ist die Anmeldung verbindlich. Dies gilt gleichermassen für den Langzeitaufenthalt wie für den Kurzeilaufenthalt.

Falls trotz verbindlicher Anmeldung der Eintritt nicht erfolgt, wird eine Pauschale gemäss Preisliste verrechnet. Ausgenommen sind medizinische Gründe.

Der Ein- und Austrittstag wird in vollem Umfang berechnet.

Bei einem Todesfall innerhalb von zwei Wochen nach dem Eintritt für einen Langzeitaufenthalt, wird der Zuschlag für Kurzzeitaufenthalt verrechnet.

Im Todesfall erlischt der Vertrag ohne Kündigung nach Ablauf von 7 Tagen. In allen anderen Fällen kann der Pensionsvertrag von beiden Parteien mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich gekündigt werden. Bei Kurzzeitaufenthalten beträgt die Kündigungsfrist 7 Tage.

8. Räumung bei Todesfall

Falls bei einem Todesfall die Räumung des Zimmers und die Entsorgung in den vorgegebenen 7 Tagen nicht von den Angehörigen übernommen werden kann, kann dies dem Seewald in Auftrag gegeben werden. In diesem Falle werden die Entsorgungskosten und die geleisteten Stunden gemäss Preisliste verrechnet.

9. Kurzzeitaufenthalte

Kurzzeitaufenthalte sind in der Regel auf drei Monate beschränkt. In dieser Zeit werden gezielte Abklärungen für den definitiven Aufenthalt oder für den Austritt in ein ambulantes Setting gemacht. Der Aufenthalt ist in einem möblierten Zimmer.

In dieser Zeit kann der Pensionsvertrag mit einer Frist von 7 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Bei Abbruch des Kurzzeitaufenthaltes seitens Bewohnenden wird eine Pauschale gemäss Preisliste verrechnet.

Bei Unterzeichnung des Pensionsvertrags wird eine Vorauszahlung fällig und separat in Rechnung gestellt. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst. Der Betrag wird bei Austritt mit der Schlussrechnung verrechnet. Ein allfälliges Restguthaben wird zurückerstattet.

Bei der Annullaion eines Kurzzeitaufenthaltes innerhalb von 7 Tagen vor Eintritt wird eine Annullationsgebühr in der Höhe von drei Tages-Hotellerietaxen erhoben. Erfolgt die Annullaion aus triftigem Grund (ungeplanter Spitalaufenthalt, Todesfall etc.) wird keine Annullationsgebühr erhoben. Für einen Kurzzeitaufenthalt wird ein eigener Pensionsvertrag erstellt, dieser kann in einen unbefristeten Pensionsvertrag umgewandelt werden.

10. Rechnungsstellung

Die Monatsrechnung umfasst Taxen und Zusatzleistungen für die effektiven Tage des vorangegangenen Monats. Sie wird in den ersten Tagen des Nachfolgemonats erstellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Zur Begleichung der Monatsrechnungen ist das Lastschriftverfahren bei Bank oder Post erwünscht.

Bei wiederholten oder andauernden Zahlungsrückständen gilt der Pensionsvertrag als nicht eingehalten. In einem solchen Falle kann die Geschäftsleitung eine verbindliche Massnahme ergreifen wie z.B. das Einfordern eines Depots in der Höhe von maximal drei durchschnittlichen Monatsrechnungen. Auch kann bei grobfahrlässigem oder mutwilligem Zahlungsrückstand die Auflösung des Pensionsvertrages vorgenommen werden.

11. Inkraftsetzung

Diese Taxordnung wurde vom Stadtrat am 15. November 2022 genehmigt. Sie tritt per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt die Taxordnung vom 1. November 2021.

12. Preisliste zur Taxordnung 2023 - stationäre Pflege und Betreuung

12.1 Pensionstaxen

Hotellerie bis Bezug Ersatzneubau

Tagespauschale bis Bezug Ersatzneubau	pro Tag	Fr.	170.--
Tagespauschale ab Bezug Ersatzneubau	pro Tag	Fr.	187.--
Reduktion bei Mehrfachbelegung	pro Tag	Fr.	20.--

Eintritt

Vorauszahlung Langzeitaufenthalt (nicht verzinst)	pauschal	Fr.	7'000.--
Vorauszahlung Kurzaufenthalt (nicht verzinst)	pauschal	Fr.	3'000.--
In begründeten Fällen kann eine Vorauszahlung notwendig sein bis max.	pauschal	Fr.	20'000.--
Eintrittspauschale	pauschal	Fr.	400.--
Nichteintritt nach definitiver Anmeldung	pauschal	Fr.	300.--

Abwesenheit

Taxreduktion bei Abwesenheit (Ferien, Spital)	pro Tag	Fr.	10.--
---	---------	-----	-------

Austritt/Todesfall

Austrittspauschale	pauschal	Fr.	350.--
Todesfallkosten	pauschal	Fr.	300.--
Weiterverrechnung bei Todesfall	7 Tage Hotellerietaxe abzüglich	Fr.	10.--
Abbruch Kurzaufenthalt seitens Bewohnende	pauschal	Fr.	300.--

12.2 Betreuungstaxen

Betreuung

Tagespauschale	pro Tag	Fr.	45.--
----------------	---------	-----	-------

Zuschläge

Zuschlag für Menschen mit erhöhtem psychosozialen Aufwand bis Einzug Ersatzneubau	pro Tag	Fr.	25.--
Zuschlag für Menschen mit erhöhtem psychosozialen Aufwand ab Einzug Ersatzneubau	pro Tag	Fr.	30.--
Zuschlag erste 30 Tage	pro Tag	Fr.	25.--

12.3 Pflegetaxen

Pflege		CHF pro Tag und Person		
Stufe	Normkosten pro Pflege-tag	Krankenkassen- Beitrag	Normdefizit Gemeinde	Bewohner Pflege
01	17.50	9.60	0.00	7.88
02	50.80	19.20	8.60	23.00
03	84.10	28.80	32.30	23.00
04	117.40	38.40	56.00	23.00
05	150.65	48.00	79.65	23.00
06	183.95	57.60	103.35	23.00
07	217.25	67.20	127.05	23.00
08	250.55	76.80	150.75	23.00
09	283.85	86.40	174.45	23.00
10	317.15	96.00	198.15	23.00
11	350.45	105.60	221.85	23.00
12	383.75	115.20	245.55	23.00

Die MiGeL-Leistungen werden detailliert pro Person erfasst und direkt den Krankenversicherungen gemäss gesetzlicher Vorgabe verrechnet.

12.4 Zusatzleistungen (nicht in den vorgenannten Preisen inbegriffen)

Telefonie und Internet

Telefon Anschlussgebühr pro Monat Fr. 25.--

Telefon Gesprächsgebühren Flatrate (ausgenommen Auslands- und Servicenummern)

Abtretung der bestehenden Telefonnummer;
einmalige Auf- und Abschaltgebühr pauschal Fr. 385.--

Wäscherei

Chemische Reinigung pers. Kleider gemäss sep. Preisliste
(Der Seewadel bietet keine Handwäsche an, sollte ein Bekleidungsstück doch in den Wäschekreislauf gelangen, wird keine Haftung übernommen)

Betriebsunterhalt

Materialkosten bei Schlüsselverlust gemäss Aufstellung bei Schlüsselabgabe

Auslagen für persönliche Bedürfnisse

Angebot Bistro Seewadel/Restaurant Kristallgarten	gemäss aktuellen Preisen im Bistro		
Hygieneartikel und Pflegeprodukte, Coiffeur, Podologie, Fusspflege			nach Aufwand
Personenbezogene pflegerische Hilfsmittel (z.B. Anti-Rutschsocken, Pflege-Overall, Sturzhosen)			nach Aufwand
Zusatz-/Ergänzungsnahrung, die von der Krankenkasse nicht übernommen wird (Eindickungspulver, Proteinpulver, etc.)			nach Aufwand

Parkplätze

Auto	pro Monat	Fr.	80.--
Elektromobil	pro Monat	Fr.	15.--

Übernachtung von Angehörigen

Aus pflegerischen Gründen oder während der Sterbephase mit Notbett im Zimmer, exkl. Verpflegung			kostenlos
Ohne pflegerische Gründe mit Notbett im Zimmer, inkl. Abendessen und Frühstück	pro Tag	Fr.	80.--

Dienstleistungen

Allgemeine Arbeiten im Auftrag: Näh- und Flickarbeiten, Zusätzlicher Reinigungsaufwand, Aufträge an Betriebsunterhalt (z.B. Reparaturen, Entsorgungen) und Aufwand bei Schlüsselverlust, Fahrdienst, Begleitperson Pflege zum Arzt oder Spital je ab 10 Minuten Aufwand	pro Stunde	Fr.	90.--
Nachsenden der Post an Angehörige auf Antrag	pro Monat	Fr.	15.--
Ausfüllen der Hilfflosenentschädigung	pauschal	Fr.	150.--

Diverses

Durch Bewohnende verursachte Beschädigungen an Heim- oder Dritteigentum			nach Aufwand
sämtliche ausserordentliche Leistungen des Seewadel, die nicht zum üblichen Aufgabenkatalog gehören			nach Aufwand"

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Taxordnung 2023 des Pflegeheims Seewadel wird gemäss den Ausführungen in den Erwägungen genehmigt und per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die notwendigen Publikationen vorzunehmen und die kommunale Gesetzessammlung nachzuführen.
3. Mitteilung an:
 - Stadtkanzlei (Auftrag Ziffer 2)
 - Abteilungsleiter Soziales und Gesellschaft

- Geschäftsleiterin Seewadel
- Abteilung Seewadel

Stadtrat Affoltern am Albis



Eveline Fenner
Präsidentin



Stefan Trottmann
Schreiber

Versandt: 18. November 2022